

## **Vertragsschluss durch Stellvertreter (§ 164 BGB)**

### **Prüfungsschema**

Ein (wirklicher oder angeblicher) Stellvertreter (StV) kauft für einen Käufer (K) von einem Verkäufer (V) Ware. V fordert von K Bezahlung.

Ein Anspruch des V gegen K auf den Kaufpreis nach § 433 II BGB ist entstanden, wenn zwischen den beiden ein Kaufvertrag zu Stande gekommen ist. Das setzt voraus:

1. Erklärte Willenseinigung über den Kauf der Ware.  
Sie liegt vor, aber nur zwischen StV und V.
  
2. Das rechtsgeschäftliche Tun des StV müsste dem K nach § 164 BGB zuzurechnen sein. Voraussetzungen hierfür sind:
  - a) Handeln des StV im Namen des K
  
  - b) innerhalb einer dem StV zustehenden Vertretungsmacht
    - aa) Art und Entstehung der Vertretungsmacht
  
    - bb) Fortbestand bei Vornahme des Rechtsgeschäfts
  
  - cc) War das konkrete Geschäft vom Umfang der Vertretungsmacht gedeckt ?